

## Entwurf

### **Verordnung**

#### **über die Festlegung der Grenzen des deichgeschützten Gebietes des III. Oldenburgischen Deichbandes**

Gemäß § 6 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) und § 7 Niedersächsische Landkreisordnung (NLO) i.d.F. der Bekanntmachungen vom 22.8.1996 (Nds.GVBl S. 382 bzw. S. 365)), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18.5.2006 (Nds.GVBl. S. 202 u. 203), i.V. mit § 30 Abs. 1 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.02.2004 (Nds.GVBl S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds.GVBl S. 417) und den §§ 1, 6 Abs.1, § 7 Abs. 1 Satz 2 und § 9 Abs. 1 und 2 NDG wird hiermit vom Landkreis Friesland als der vom Nds. Umweltministerium nach 30a S.3 NDG bestimmten zuständigen Deichbehörde verordnet:

#### **§ 1**

Die Eigentümer aller im Schutz der Deiche und Sperrwerke gelegenen Grundstücke (geschütztes Gebiet) sind zur gemeinschaftlichen Deicherhaltung verpflichtet (Deichpflicht). Dasselbe gilt für die Erbbauberechtigten. Zum geschützten Gebiet gehören auch die Bodenerhebungen, die von geschütztem Gebiet umschlossen sind. Die Grenzen des geschützten Gebietes basieren auf der in Ziffer 9 der Anlage zu § 7 Abs. 1 NDG genannten Höhenlinie von 5,00 Meter über NN.

#### **§ 2**

- (1) Das geschützte Gebiet des III. Oldenburgischen Deichbandes umfaßt im Landkreis Friesland die Gebiete der Gemeinde Wangerland, der Stadt Jever, der Stadt Schortens, der Gemeinde Sande sowie Teilgebiete der Gemeinden Zetel und Bockhorn sowie der Stadt Varel, in der Stadt Wilhelmshaven das gesamte Gebiet der Stadt Wilhelmshaven und im Landkreis Wittmund Teilgebiete der Gemeinde Friedeburg.
- (2) Die Grenzen des deichgeschützten Gebietes des III. Oldenburgischen Deichbandes werden hiermit wie folgt bestimmt:
  - a) Die Grenze im Westen beginnt am Hauptdeich der ostfriesischen Küste 10 m ostwärts des Deich scharts Harlesiel; sie verläuft auf der Kreisgrenze zwischen dem Landkreis Friesland und dem Landkreis Wittmund bis zur Brücke am Upschloot im Zuge der Landesstraße 813 Rispel - Jever. Diese Grenze ist gleichzeitig die seitliche Abgrenzung zur Deichacht Esens-Harlingerland.
  - b) Die seitliche Abgrenzung zum II. Oldenburgischen Deichband beginnt westlich von Dangast an der Stelle, wo der östliche Höftdeich des Dangaster Siels auf den Hauptdeich stößt. Von hier aus verläuft die Grenze nach Süden durch das Dangaster Moor, überquert die Eisenbahnlinie Wilhelmshaven – Oldenburg, führt weiter entlang der Winkelsheider Moorstraße (Gemeindestraße B 4) bis nördlich von Winkelsheide zum Flurstück 74 der Flur 18 der Gemeinde Varel-Land.
  - c) Die rückwärtige Grenze schließt bei der Brücke am Upschloot im Zuge der Landesstra-

ße 813 - Rispel - Jever - Cleverns an die seitliche Grenze des III. Oldenburgischen Deichbandes zum Deichband Esens-Harlingerland an und verlässt diese am Upjever Wald, führt am Waldrand weiter nach Nordosten, durchquert östlich den Forst Upjever und verläuft südwestlich in Richtung Langstraßerfeld, knickt hier nach Süden ab über Langstrasserfeld bis kurz nach Vossenbarg, dann nördlich über Langstraße nach Dose. Von hier führt sie nach Westen (nördlich am Abickhafe vorbei), umgeht Reepsholt südlich, streift den Ems-Jade-Kanal, wendet sich nach Norden in Richtung Knyphauserfeld und verläuft weiter nach Südwesten durch das Addermoor über den Barkenbuschschloot zur Wieseder Schleuse. Hier überquert sie den Ems-Jade-Kanal, das Wieseder Tief und verläuft dann östlich in nordsüdlichen Schwenkungen über Heidhörn bis Eibenhäusen, schwenkt zunächst nach Süden bis Hissenhausen, dann südwestlich über Hesel nach Tuchte. Ab Tuchte führt sie südlich an Müggenbach vorbei, durchquert Friedeburg, schwenkt am Ortsausgang Friedeburg südwestlich über Strooterhörn, umgeht die „Schwarzen Berge“ und läuft in nordöstlicher Richtung zurück über Strudden, schwenkt südlich von Stapelstein in Richtung „Große Fuchs Berg“. Nördlich des Berges verläuft die Begrenzung weiter und führt nach Südosten durch das Hohe Moor, durchquert anschließend Bohlenberge, schwenkt um Zetel nach Nordosten, beschreibt einen Halbkreis, durchläuft Osterende und berührt Zetel am nordöstlichen Ortsrand. Die Grenze führt weiter nach Osten in Richtung Driefel, umgeht diese Ortschaft und verläuft dann nach Südwesten in Richtung des Forstortes Hasenweide, überquert das Zeteler Tief, schwenkt entlang der Kreisstraße Nr. 102 Bockhorn – Zetel nach Osten bis Bockhorn, umläuft Bockhorn nördlich in Form eines flachen Halbkreises, passiert Steinhausen südlich und verläuft dann über Kranenkamp südlich um Brunne und Rahling herum, nördlich an Borgstede vorbei in Richtung Osten nach Winkelsheide und trifft hier an der südöstlichen Ecke des Flurstücks 74 der Flur 18 der Stadt Varel auf die seitliche Grenze zum II. Oldenburgischen Deichband.

- (3) Der genaue Grenzverlauf ist aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 und Lageplänen - Deutsche Grundkarte im Maßstab 1 : 5.000 - zu ersehen, die Bestandteile dieser Verordnung sind. Die Bekanntmachung dieser Pläne wird dadurch ersetzt, dass Ausfertigungen von ihnen beim Landkreis Friesland in Jever, bei der Stadt Wilhelmshaven in Wilhelmshaven und beim Landkreis Wittmund in Wittmund aufbewahrt werden. Dort können sie von jedermann kostenlos eingesehen werden.

### § 3

Diese Verordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Jever, den

Der Landrat des  
Landkreises Friesland

Sven Ambrosy